

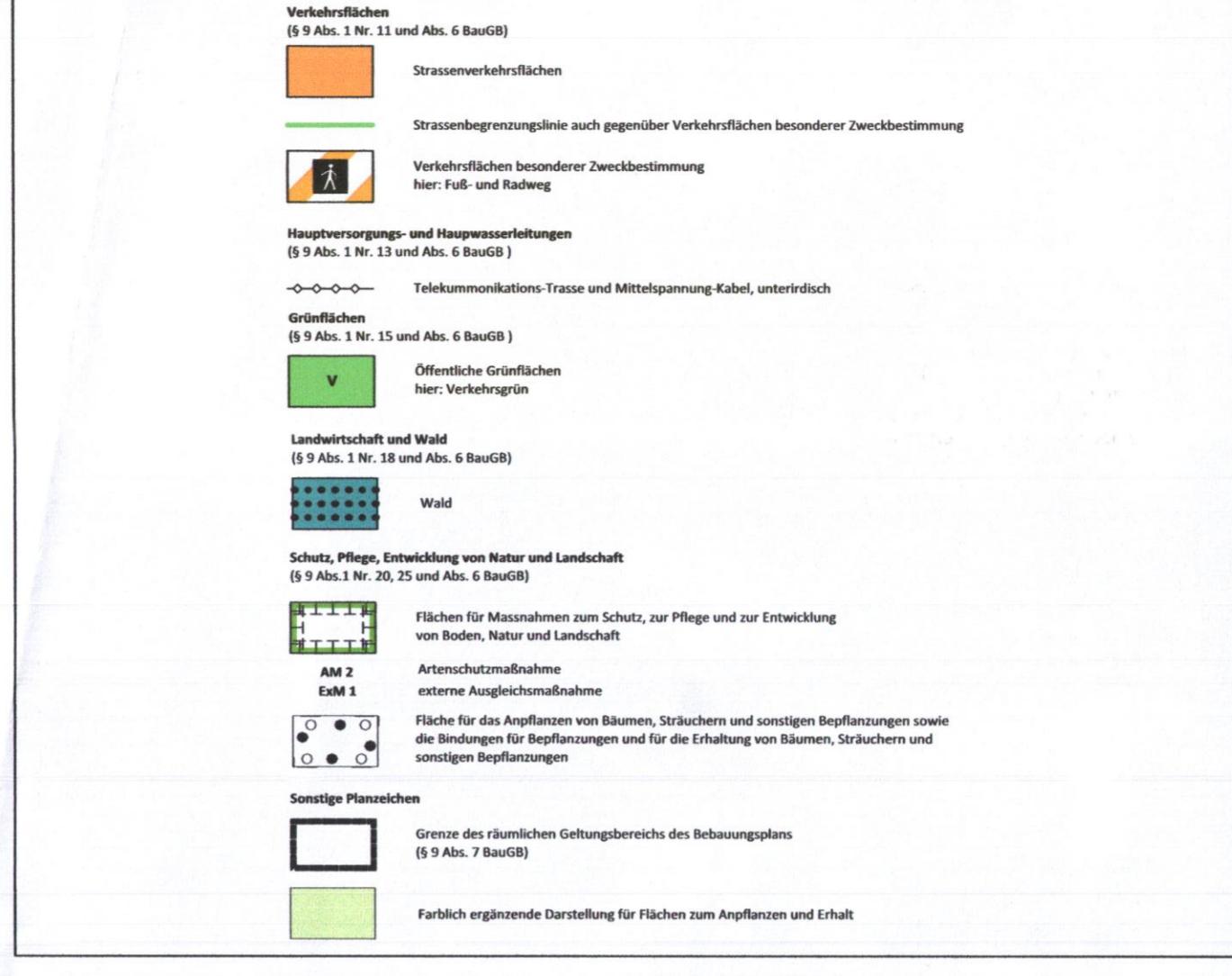


Teil A: Planzeichnung



Planzeichnerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990



Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
siehe Planzeichnung
Die im Plangebiet verlaufende Landstraße L 133 wird als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der geplante Fuß- und Radweg entlang der Landstraße L 133 wird einschließlich seiner Bankettflächen, Entwässerungsgraben und Einschnüttung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

2. Führer von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Innerhalb der Landstraße L 133 bzw. in den Bereichen der Landstraße sind folgende unterirdische Leitungen verlegt:
- Telekommunikationslinien der Telekom
- Erdgashochdruckleitung der energi-Netzgesellschaft
- Leerrohrnetz der energis GmbH
- Hauptversorgungswasser-Leitung der WVW

3. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
siehe Planzeichnung
hier: Verkehrsgrün
Der Bereich westlich der Fahrbahnrückwand der L 133 und der Geltungsbereichsgrenze wird als öffentliche Grünfläche für Straßeneingangsgrün / Verkehrsgrün festgesetzt. Die Fläche ist als extensiv gepflegte Wiesenfläche mit zweimaliger Mahd / Jahr und Abfuhr des Mähgutes zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

4. Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
siehe Planzeichnung
5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
siehe Planzeichnung

AM 1 Artenschutzmaßnahmen Star
Im Bereich des zum Erhalt festgesetzten Gehölzgebietes sind an vorhandenen älteren Bäumen dem Bauvorhaben Bereich entsprechend 10 Stammesstärken (Lodurchmesser 4,5 - 5,0 cm) an geeigneter Stelle auszubringen.

AM 2 Schutz und Erhalt der Strohobstwiese
Die genutzte Strohobstwiese auf der mageren Flachlandmähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) im Erhaltungszustand B ist im Bereich der im Plan festgesetzten Fläche in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. (→ hier erfolgt zusätzlich eine zeichnerische Festsetzung im Plan).

AM 3 Schutz der Haselmaus
Zum Schutz der Haselmaus werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Die Fällung der Bäume (ohne Röding der Wurzelstöcke) hat während der Winterschlafzeit der Tiere zwischen dem 1.12. und spätestens 28.2. zu erfolgen. Der gefällte Bereich ist von Stämmen und Ästen zu räumen, damit keine Habitate für die Haselmaus entstehen.

- Der Einsatz von schwerem Gerät zur Fällung und Röding ist unzulässig.
- Die Fällung darf nur in der Zeit der Winterschlafzeit (→ hier: 1.12. bis 28.2.) erfolgen.
- Im Randbereich des festgesetzten angrenzenden Waldes sind mindestens 5 Kästen / Röhren pro betroffenem Individuum der Haselmaus auszubringen und weitere Futterstationen für die Haselmaus aufzustellen.

AM 4 Schutz der Fledermäuse
Zum Schutz der Fledermäuse werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Im Umfeld des Plangebietes sind innerhalb der Plangrenzen dem Bauvorhaben vorgezogene 10 Fledermauskästen vom Typ Schweller 1FF (oder vergleichbar) auszurichten.
- Die Kästen tragen Bäume sind zu markieren und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

AM 5 Schutz von Amphibien / Reptilien
Zum Schutz der Amphibien / Reptilien werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Die Einfriedungen sind „reptilieindicht“ auszurüsten. Um potenziell vorhandenen Reptilien und Amphibien die Flucht aus dem Plangebiet zu ermöglichen, sind von Beginn an Übersteigshilfen entlang des Zaunes auf der Einfriedung im Abstand von ca. 10 m anzulegen. Die Übersteigshilfen sind ausschließlich nach Osten von der Straße weg anzubringen.

- Nach Anbringen des Reptilienzaunes und der Übersteigshilfen ist die Fläche zu beräumen, d.h. schoneende Maß (z.B. Freischneider) von Ruderaufläufen und Säumen sowie Entfernen von möglicherweise vorhandenen Versteckmöglichkeiten wie Totholz, Reisighaufen, Einzelsteinen usw.

- Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen, der bauvorbereitenden Erdarbeiten ist die Fläche durch einen erfahrenen Herpetologen auf noch vorkommende Reptilien und Amphibien zu kontrollieren. Noch vorhandene Tiere sind von der Fläche abzufangen und in die angrenzenden Flächen umzusetzen.

- Die Durchführung des Abfangs hat durch einen erfahrenen Herpetologen überwiegend mit Reptiliengängen zu erfolgen, wenn sinnvoll auch per Handfang. Ergänzend kann im Bereich des Zaunes auch mit Fangern gearbeitet werden, die dann mehrmals täglich zu kontrollieren sind oder alternativ nur bei Anwesenheit des Gutachters auf der Fläche geöffnet werden.

- Um den nach Abfang noch im Freien verbliebenen Individuen weiterhin eine aktive Flucht zu ermöglichen, haben die Übersteigshilfen entlang des Zaunes auf der Einfriedung im Abstand von ca. 10 m zu verbleiben. Der Reptilienzaun muss während der gesamten Dauer der Bauphase bestehen bleiben.

Hinweise

Telekommunikationslinien der Telekom
Innerhalb der geplanten Baumaßnahmen liegen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die von der Straßenbaumaßnahme ggf. berührte werden oder infolgedessen verändert / verlegt werden müssen. Notwendige Arbeiten beabsichtigt die Telekom im Zuge ihrer Maßnahme, koordiniert mit dem Vorhabenträger durchzuführen.

Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die Telekom darüber in Kenntnis gesetzt wird, welche Art der Straßenanierung beabsichtigt sind und ob auf die Tiefe der Leitungszone (ca. 0,5 m Überdeckung in Gehwegbereichen) Erdarbeiten durchgeführt werden.

Leitungen der energi-Netzgesellschaft / Leerrohr der energis GmbH
Im Bereich des Bebauungsplanes betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:

- energi-Netzgesellschaft mbH
 - Erdgashochdruckleitung
- energis GmbH
 - Leerrohrnetz

Die Erdgassleitung besitzt einen Schutzstreifen von 2 m (jeweils 1 m zu beiden Seiten der Leitungsachse). Das TK-Leerrohr besitzt einen Schutzstreifen von 1,0 m (je 0,5 m zu beiden Seiten der Rohrachse).

Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen müssen im Einzelfall mit der energie abgestimmt werden, um die Sicherheit der Gasversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.

Allstastenverdachtsfläche „Französische Kaserne“

Im Süden grenzt unmittelbar an das Gelände des Bebauungsplanes die im Kataster für Allstasten- und Allstastenverdachtsfläche erfasste Fläche „WND 2005“ „Französische Kaserne“ an. Die ehemalige Nutzung als Panzerabstellplatz und die damit verbundene Kontaminationsrisiken stehen der Ausweitung eines Radweges nicht grundsätzlich entgegen. Sollten sich während der Durchführung der späteren Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Veränderungen ergeben, hat der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) abzurüsten die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzulegen.

Normen und Richtlinien bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

- DIN 18320: Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzenarbeiten
- DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instanzialleistungen für die Entwicklung und - Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltspflege)
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- FLL-EMPFORDERUNGEN für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL-EMPFORDERUNGEN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017
- FLL-TL-Baumschulpflanzen Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)

Bodenkennl. Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist zu beachten.

Hauptversorgungsleitung DN 150 GGG Winterbach - Bliesen
Die Trasse des Radweges tangiert die Hauptversorgungsleitung DN 150 GGG Winterbach - Bliesen. Um Konfliktpunkte bereits jetzt zu vermeiden, sollte eine Überquerung der Leitung vermieden werden.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 3 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahrs durchzuführen. (zunächst nur oberirdisch aufgrund Vorkommens von Haselmaus).

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Maßnahmen, die bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdsohle ausgehoben wird, ist in nutzbarer Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Ökologische Baubegleitung

Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Person aus dem Bereich der Biologie oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

Ökokontrollmaßnahme der Naturlandschaft Ökoflächenmanagement in Marpingen

Der funktionale Ausgleich für den Verlust des Lebensraumtyps 6510 „Mägere Flachland-Mäh-wiese“ erfolgt im Rahmen einer genehmigten Ökokontrollmaßnahme der Naturlandschaft Ökoflächenmanagement in Marpingen. Hierzu wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Natur-landstiftung Ökoflächenmanagement und dem Landesbetrieb für Straßenbau abgeschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBL I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBL 2023 I Nr. 88).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBL 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBL 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBL I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBL I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBL 2023 I Nr. 176).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBL I S. 2542 (Nr. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBL I S. 2240).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen und zur Sanierung von Altstätten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (BGBL I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBL 2023 I Nr. 202).

Gesetz zum Schutz vor äußerst schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (BGBL I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBL 2023 I Nr. 202).

Gesetz über das Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (BGBL I S. 2629).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SPG-LG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuregelung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Bundesgesetzblatt des Saarlandes S. 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 264 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (BGBL I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuregelung des saarländischen Bauordnungs- und Baubuerfrufs vom 18. Februar 2004 (Bundesgesetzblatt des Saarlandes S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (BGBL I S. 1240).

Saarländisches Natbachabwassergesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Bundesgesetzblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (BGBL I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenrichtlinien (SBodSchG)

Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Bundesgesetzblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Bundesgesetzblatt des Saarlandes S.2393).

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Kreisstadt St. Wendel hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans "Radweg Bliesen / Winterbach" in der Gemarkung Bliesen beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.07.2021 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt St. Wendel ortsüblich bekannt gemacht.

St. Wendel, den

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Radweg Bliesen / Winterbach" wurde in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 vom Rat der Kreisstadt St. Wendel als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 28.07.2021 bis 27.08.2021 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2021 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt St. Wendel hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 04.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 während der Dienststunden öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten unbeweglicher Informationen verfügbar sind, wurden am 26.04.2023 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt St. Wendel ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.